

An unsere Lohnmandanten

Gesetzliche Änderungen und aktuelle Informationen zum Januar 2021

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über wichtige Änderungen im Personalbereich, die sich zum Jahreswechsel ergeben haben:

1. Neuer Mindestlohn seit 01.01.2021

Wie bereits im Schreiben vom Dezember 2020 mitgeteilt, beträgt der Mindestlohn seit dem 01. Januar 2021 **9,50 €** pro Zeitstunde für alle Arbeitnehmer. Die Ausnahmeregelungen bei Langzeitarbeitslosen, Praktikanten und Auszubildenden gelten unverändert.

Vorschau: ab dem 01. Juli 2021 erhöht sich der Mindestlohn auf **9,60 €** pro Zeitstunde

2. Verlängerung des Auszahlungszeitraums für den Corona-Bonus

Ursprünglich war vorgesehen, dass der Corona-Bonus in Höhe von bis zu 1.500,- € pro Kopf bis zum 31.12.2020 auf dem Konto Ihres Arbeitnehmers eingegangen sein muss um steuer- und sozialversicherungsfrei zu bleiben.

Dieser Zeitraum wurde nun bis zum 30.06.2021 ausgeweitet. Die Summe des ausgezahlten Bonus darf aber insgesamt **1.500,- € nicht überschreiten**, eine Mehrfachzahlung ist durch die Verlängerung nicht möglich.

Der Corona-Bonus muss keine Geldleistung sein, dieser kann auch als Sachzuwendung erfolgen.

Detlef Zeutschner Dipl.-Finw. (FH)
Steuerberater

Wolfram Seltsam Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Björn Ziegler Dipl. Betriebsw. (BA)*
Steuerberater

angestellt gemäß § 58 StBerG:

Marion Müller
Steuerberaterin

LZS Steuerberater Würzburg
Heinestraße 7a · 97070 Würzburg
Telefon: 0931 35 272 0
Telefax: 0931 35 272 35

Beratungsstelle Karlstadt
Kirchplatz 2 · 97753 Karlstadt
Telefon: 09353 985 466 0
Telefax: 09353 985 466 16

* *Fachberater für den Heilberufbereich*
(IFU/ISM gGmbH)

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE69 7905 0000 0000 0969 66
BIC BYLADEM1SWU

USt-ID: DE 176 952 194

E-Mail: Info@lzs.de
Internet: www.lzs.de

Februar 2021

Den Corona-Bonus können alle Mitarbeiter erhalten, auch Teilzeitkräfte oder Minijobber.

3. Schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Auszahlung des Corona-Bonus

Es wird jedem Arbeitgeber empfohlen eine schriftliche Vereinbarung mit seinen Mitarbeitern bei Auszahlung des Corona-Bonus zu schließen. Der Corona-Bonus darf nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgezahlt werden, als Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise (BMF-Schreiben vom 26.10.2020).

4. Schriftliche Vereinbarung mit Minijobbern für ruhende Arbeitsverhältnisse während Corona

Geringfügig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Wenn Sie Ihre Minijobber während der Kurzarbeit „einfach nicht bezahlen“ kann dies nachträglich zu Problemen bei den Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen führen. Um diese zu vermeiden, treffen Sie mit Ihren Minijobbern bitte eine schriftliche Vereinbarung, dass das Beschäftigungsverhältnis für die Zeit der Kurzarbeit (oder den betreffenden Zeitraum) ruht und keine Ansprüche fällig werden.

5. Neue Rentenversicherungsbefreiung nach zweimonatiger Unterbrechung des Minijobs notwendig

Hat sich Ihr Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen und ist nun seit zwei Monaten in Unterbrechung, wird bei Wiederaufnahme der Beschäftigung ein neuer Antrag auf Befreiung der Versicherungspflicht notwendig. Wird dieser Antrag nicht vorgelegt, kann der Minijobber nicht mehr rentenversicherungsfrei abgerechnet werden. Es werden Beiträge fällig und bei der Abrechnung einbehalten. Nach zwei Monaten ohne Entgelt gilt ein Beschäftigungsverhältnis als unterbrochen und wird bei erneuter Aufnahme als neue Beschäftigung angesehen.

6. Rückführung des Solidaritätszuschlags

Ab 2021 fällt der Solidaritätszuschlag laut Pressemeldungen für rund 90% der Lohn- und Einkommensteuerzahler weg. Es erfolgt eine deutliche Anhebung der Grenzbeträge, bis zu denen auf die Lohnsteuer kein Solidaritätszuschlag erhoben wird:

- für Ehegatten bzw. Personen in der Steuerklasse III auf 33.912,- €im Jahr
- in allen übrigen Fällen auf 16.956,00 €im Jahr.

Auf den Monat umgerechnet bedeutet das, dass bis zu einer Lohnsteuer von 1.413,- €(oder 2.826,00 €bei Steuerklasse III) kein Solidaritätszuschlag erhoben wird.

7. Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer

Ab Januar 2021 greift eine Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte um 5 Cent auf dann **35 Cent**. Falls Ihre Arbeitgeberzuschüsse zur Entfernungspauschale geprüft und angepasst werden sollen, setzen Sie sich hier bitte mit unserem Lohnbüro in Verbindung.

Vorschau: in einem weiteren Schritt erfolgt von 2024 bis 2026 eine Erhöhung um weitere 3 Cent auf 38 Cent.

Hinweis: Bei den Reisekosten ändert sich nichts, hier ist weiterhin eine Erstattung von 30 Cent je gefahrenem Kilometer möglich.

8. Förderung für E-Autos

Wird ein reines E-Auto

- nach dem 31.12.2018 und vor dem 31.12.2031 angeschafft,
- beträgt der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000,- € und
- wird es erstmalig ab 2020 einem Arbeitnehmer auch zu privater Nutzung überlassen,

erfolgt die Berechnung der 1%-Methode nach dem **geviertelten** inländischen Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung.

Liegt er Bruttolistenneupreis über 60.000,-€ handelt es sich um ein Hybridfahrzeug oder ein begünstigtes Plug-in-Hybridfahrzeug (E-Kennzeichen), erfolgt die Berechnung der 1%-Methode nach dem **halbierten** inländischen Bruttolistenpreis.

Für E-Scooter gelten übrigens die gleichen Regelungen wie bei einem reinen Elektro-Auto.

9. Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bei Bezug von Kurzarbeitergeld

Wer in einem Jahr mindestens 410,00 € Kurzarbeitergeld erhalten hat, ist zur Abgabe einer Steuererklärung im darauffolgenden Jahr verpflichtet. Das Kurzarbeitergeld selbst ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Gleiches gilt für die steuerfreien Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld.

10. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Wir möchten Sie bitten, uns in Zukunft keine originalen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mehr einzureichen. Bitte senden Sie uns in Zukunft die AU's Ihrer Angestellten ausschließlich im Duplikat, gerne auch per E-Mail oder Fax.

11. Telefonische Erreichbarkeit des Lohnbüros

Die Anmeldung und Abrechnung der Kurzarbeit verursacht im Lohnbereich einen erheblichen Mehraufwand, der sich durch die Vielzahl der bei betroffenen Mandanten schnell multipliziert. Um das stark erhöhte Arbeitsaufkommen bewältigen zu können, kann unser Lohnbüro bis auf Weiteres Donnerstagnachmittag keine Telefonate mehr entgegennehmen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Zu den übrigen Kanzleizeiten stehen Ihnen bei Rückfragen stehen Ihnen unsere Damen aus dem Lohnbüro (Frau Kost, Frau Witkovsky und Frau Wallrapp) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei
LZS Steuerberater